
S 14 KA 172/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KA 172/04
Datum	15.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	31.05.2006
-------	------------

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf eine rückwirkende Genehmigung der Verlegung seines Vertragsarztsitzes hat.

Der Kläger ist Arzt für Neurologie und Psychiatrie und seit dem 01.04.1986 als Vertragsarzt zugelassen. Der Praxissitz war seit 13.11.1986 in der Elstraße 1 in E2.

Im Februar 2004 unterrichtete der Insolvenzverwalter die Beigeladene zu 8) davon, dass er als vorläufiger Insolvenzverwalter über das Vermögen des Klägers bestellt worden sei. Dem Schreiben war im Betreff die Praxisanschrift E3 Str. 00, E2 zu entnehmen. Nachdem die Beigeladene zu 8) den Zulassungsausschuss für Ärzte, E2, hierauf aufmerksam gemacht hatte, wandte sich dieser an den Insolvenzverwalter und bat um Übersendung eines Antrages zur Verlegung des Vertragsarztsitzes. Mit Schreiben vom 23.03.2004 teilte der Insolvenzverwalter dem

Zulassungsausschuss mit, dass der Klager seine Praxis in die E3 Str. 000 in 00000 E2 verlegt und den Praxisbetrieb dort am 23.11.2003 aufgenommen habe. Der Zulassungsausschuss genehmigte mit Bescheid vom 15.04.2004 die Verlegung des Vertragsarztsitzes zum 30.03.2004. Der Klager erhob hiergegen Widerspruch und beantragte zugleich, ihm die Verlegung bereits mit Wirkung zum 23.11.2003 zu gestatten, da dies fur ihn in finanzieller Hinsicht sehr wichtig sei. Den Widerspruch nahm der Klager anschlieend zuruck. Es solle nur noch der Antrag auf Genehmigung der Praxisverlegung zum 23.11.2003 weiter verfolgt werden. Der Zulassungsausschuss lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 19.05.2004 mit der Begrundung ab, dass Genehmigungen, die den Praxisstatus betrafen, von ihm nicht ruckwirkend getroffen werden konnen. Die Praxissitzverlegung stelle eine Veranderung des Praxisstatus dar. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 14.07.2004 zuruck. Der Verlegung des Praxissitzes standen zwar keine Grunde der vertragsarztlichen Versorgung entgegen. Der ruckwirkenden Genehmigung standen allerdings rechtliche Bedenken -entgegen. Der Vertragsarztsitz sei untrennbar mit der Zulassung als Vertragsarzt verbunden; denn er sei unabdingbare Voraussetzung fur die "Ausbung" der Zulassung zur vertragsarztlichen Versorgung, die ohne einen Vertragsarztsitz nicht moglich sei. Die Zulassung durfe im Hinblick darauf, dass fur die Versicherten und auch die gesetzlichen Krankenkassen Klarheit darber bestehen musse, welche rzte den Status eines Vertragsarztes haben, nicht ruckwirkend erteilt werden. Das gleiche musse dann aber auch fur die Verlegung des mit der Zulassung "untrennbar verbundenen Vertragsarztsitzes" gelten. Ein Vertragsarzt sei nicht befugt, im Rahmen der vertragsarztlichen Versorgung an einem Ort auerhalb seines Vertragsarztsitzes Sprechstunden anzubieten und abzuhalten, sofern ihm nicht die Fuhrung einer Zweitpraxis genehmigt worden sei. Ein diese Rechtslage auer acht lassendes  und damit rechtswidriges  Verhalten durfe aus den dargelegten Grunden nicht durch eine  unzulassige  ruckwirkend erteilte Genehmigung zur Praxisverlegung sanktioniert werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Begrundung wird auf den Inhalt des Bescheides des Beklagten Bezug genommen.

Der Klager hat am 00.00.0000 hiergegen Klage erhoben. Der Verlegung des Vertragsarztsitzes standen unstreitig keine Bedenken entgegen. Die Verlegung sei mit der Zulassung nicht vergleichbar. Auch eine nachtragliche Zustimmung sei eine Genehmigung, weswegen die Ruckwirkung nicht bereits aufgrund der Terminologie ausscheide. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, seinem Begehren zu entsprechen. Seine Existenz sei durch die Entscheidung bedroht, weil ihm das Honorar fur Teile des Quartals IV/03 und fur das gesamte Quartal I/04 von der Beigeladenen zu 8) nicht zugestanden werde.

Der Klager beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14.07.2003 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Verlegung des Vertragsarztsitzes zum 23.11.2003 ruckwirkend zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die Beigeladene zu 8) schließt sich dem Antrag des Beklagten an.

Die Beigeladenen zu 1) bis 7) haben keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten sowie des Zulassungsausschusses Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht dadurch entfallen, dass der Kläger den Praxissitz im Sommer 2004 erneut verlegt hat. Aufgrund des Umstandes, dass die Beigeladene zu 8) das vertragsärztliche Honorar des Klägers für die Quartale IV/03 und I/04 unter Hinweis auf die fehlende Genehmigung der Verlegung des Praxissitzes für diesen Zeitraum einbehält, ist ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage gegeben.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid des Beklagten nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, denn dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig. Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Verlegung des Praxissitzes rückwirkend zum 23.11.2003 zu genehmigen.

Nach [Â§ 24 Abs. 1](#) Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) erfolgt die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Arzt, den Vertragsarztsitz. Der Zulassungsausschuss hat den Antrag des Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nach [Â§ 24 Abs. 4](#) Ärzte-ZV zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.

Für die Frage der Verlegung eines Vertragsarztsitzes ist nicht auf den Ort der Niederlassung als Planbereich oder als politische Gemeinde abzustellen, sondern vielmehr auf die konkrete Praxisanschrift (vgl. BSG Urteil vom 20.12.1995 [âRz B 6 RKa 55/94](#) [âRz SozR 3-2500 Â§ 75 Nr. 7](#); Urteil vom 10.05.2000 [âRz B 6 KA 67/98 R](#) [âRz SozR 3-5520 Â§ 24 Nr. 4](#); LSG NRW Urteil vom 07.10.1998 [âRz L 11 KA 62/98](#) [âRz MedR 1999, 333-339](#)). Dies folgt daraus, dass der Ort der Niederlassung, für den der Vertragsarzt die Zulassung beantragt, hinreichend bestimmt sein muss, weil er hier z.B. gem. [Â§ 24 Abs. 2 Satz 1](#) Ärzte-ZV seine Sprechstunde abhalten muss. Diese notwendige Konkretisierung des Niederlassungsortes kann nur über die Praxisanschrift erfolgen (Hess in KassKomm, [Â§ 95 SGB V](#) Rz. 53; BSG Urteil vom 20.12.1995 a.a.O.). Verdeutlicht wird dies am Beispiel des Nachbesetzungsverfahrens nach [Â§ 103 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes

Buch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V). Dieses Verfahren fhrt zu einem Ineinandergreifen der ffentlich-rechtlichen Zulassung und der privatrechtlich bertragbaren Praxis. Die Nachbesetzung setzt das Vorhandensein einer konkreten Praxis voraus, was wiederum nur unter einer bestimmten Anschrift bestehen kann (vgl. BSG Urteil vom 10.05.2000 a.a.O.). Soll mithin die Praxis an anderer Stelle und damit unter einer anderen Praxisanschrift fortgefhrt werden, stellt sich das als genehmigungsbedrftige Verlegung des Vertragsarztsitzes dar. Denn verlegt der Vertragsarzt seine Praxis, kann dies dazu fhren, dass Patienten seines bisherigen Praxisbereichs nicht mehr hinreichend versorgt werden. Um einer solchen partiellen Unterversorgung vorzubeugen, ist es ausnahmsweise zulssig, die Verlegung ganz oder zeitlich begrenzt zu versagen. Dem trgt Â§ 24 Abs. 4 rzte-ZV Rechnung, indem rechtstechnisch ein Genehmigungsanspruch mit einem Versagensgrund als Ausnahmetatbestand kombiniert wird (vgl. LSG NRW Urteil vom 07.10.1998 a.a.O.).

Stellt mithin die Verlegung der Praxis von der E1strae in die E3 Strae eine Verlegung des Vertragsarztsitzes im Sinne des Â§ 24 Abs. 4 rzte-ZV dar, ist hierfr die Genehmigung des Zulassungsausschusses erforderlich. Fr die Zeit ab 30.03.2004 hat der Zulassungsausschuss die Genehmigung erteilt, da Grnde der vertragsrztlichen Versorgung der Verlegung des Vertragsarztsitzes nicht entgegenstanden. Fr die Zeit vorher (ab 23.11.2003) hat der Zulassungsausschuss und ihm folgend der Beklagte eine Genehmigung mit der Begrndung abgelehnt, dass diese rckwirkend nicht erteilt werden knne. Da der Praxisstatus betroffen sei, knne eine Genehmigung nur Wirkung fr die Zukunft entfalten.

Im Gegensatz zu der Regelung des Â§ 24 Abs. 3 rzte-ZV ist der Vorschrift des Â§ 24 Abs. 4 rzte-ZV das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung nicht unmittelbar zu entnehmen. Auch aus dem Rechtsbegriff "Genehmigung" lsst sich dies nicht zwingend herleiten. So ist die Genehmigung nach allgemeinem Rechtsverstndnis generell auch fr Sachverhalte mglich, die in der Vergangenheit liegen, wie zum Beispiel Verfahrenshandlungen eines vollmachtlosen Vertreters. Dass die Genehmigung hier nur fr die Zukunft erteilt werden kann, ergibt sich vielmehr aus den Besonderheiten des Vertragsarztrechts und hier insbesondere aus der Sachnhe zwischen vertragsrztlicher Zulassung als statusbegrndendem Akt und Vertragsarztsitz. Fr die vertragsrztliche Zulassung ist unstreitig, dass diese nur mit Wirkung fr die Zukunft erteilt werden kann (BSG Urteil vom 28.01.1998 â [B 6 KA 41/96 R](#) â [SozR 3-1500 Â§ 97 Nr. 3](#)). Nach der Rechtsprechung des BSG kann die Berechtigung zur Teilnahme an der kassen- bzw. vertragsrztlichen Versorgung, auch soweit sie sich nur auf bestimmte Bereiche oder Leistungen der ambulanten Versorgung erstreckt, nicht rckwirkend zuerkannt werden. Dies gilt sowohl fr Zulassungen von Kassen- bzw. Vertragsrzten als auch fr Ermchtigungen von Krankenhausrzten wie fr Genehmigungen zur Anstellung von rzten. Auch weitere â nicht auf der Ebene des Status angesiedelte â Genehmigungen, die an persnlich-fachliche Qualifikationen anknpfen und damit einhergehend zur Erbringung bestimmter Leistungen berechtigen, knnen nicht rckwirkend erteilt werden (BSG Urteil vom 28.01.1998 a.a.O.). Die Unzulssigkeit rckwirkender

Statusbegründungen ergibt sich aus dem System des Kassen-/Vertragsarztrechts, das nach wie vor durch das Naturalleistungsprinzip in Verbindung mit der Beschränkung der Leistungserbringung auf einen umgrenzten Kreis dafür qualifizierter Leistungserbringer geprägt ist. Mit dieser Beschränkung ist verbunden, dass diesen die Berechtigung zur Erbringung von Leistungen förmlich zuerkannt sein muss (BSG Urteil vom 28.01.1998 a.a.O.). Nichts anderes kann für die Genehmigung der Verlegung des Vertragsarztsitzes gelten, für den die Zulassung einmal erfolgt ist. Dieser Auslegung steht der Wortlaut des § 24 Abs. 4 Ärzte-ZV nicht entgegen. Denn es entspricht dem Wesen des die gesetzliche Krankenversicherung beherrschenden Sachleistungssystems, dass sich Leistungen, die ohne die für sie erforderliche Zulassung bzw. Genehmigung erbracht werden, stets außerhalb des Systems vollziehen und niemals rückwirkend als innerhalb des Systems erbracht angesehen werden können (LSG NRW Beschluss vom 11.05.2004 – [L 11 B 10/04 KA ER](#) –). Aus diesem Grund sind sie selbst dann, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Zulassung oder Genehmigung besteht, ohne diese nicht vergütungsfähig (BSG Urteil vom 29.01.1997 – 6 Rka 24/96 – [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 19](#); BSG Urteil vom 28.01.1998 a.a.O.). Der statusbegründende Akt ist die Zulassung für einen Vertragsarztsitz, d.h. eine konkrete Praxisanschrift. Dieser Status wird mit der Verlegung des Vertragsarztsitzes verändert, weswegen die Verlegung zwingend eine vorherige Genehmigung durch die Zulassungsgremien voraussetzt.

Der Fall des Klägers zeigt zudem, dass es ansonsten von Zufälligkeiten abhängen kann, wann die Selbstverwaltungsgremien Kenntnis von der Verlegung des Praxissitzes erlangen. Ein funktionierendes System der vertragsärztlichen Versorgung ist nur zu gewährleisten, wenn derart grundlegende Veränderungen rechtzeitig angezeigt und vor Schaffung vollendeter Fakten genehmigt werden. Letztlich dient die vorherige Genehmigung auch dem Schutz des Vertragsarztes selbst vor finanziellen Verlusten in den Fällen, in denen eine Genehmigung auch rückwirkend aufgrund der Versorgungslage nicht erteilt werden kann.

Durch diese Auslegung des § 24 Abs. 4 Ärzte-ZV wird der Kläger zudem nicht in seinem Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit gem. [Art. 12 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verletzt. Das Recht, den Vertragsarztsitz zu verlegen, wird durch das Erfordernis der vorherigen Genehmigung nicht wesentlich beeinträchtigt, nachdem der Vertragsarzt auf sie einen Rechtsanspruch hat, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen, und er diesen Anspruch nötigenfalls auch unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe und der insoweit zur Verfügung stehenden Beschleunigungsmittel ([Â§ 86b](#), [88 SGG](#)) durchsetzen kann (LSG NRW Beschluss vom 11.05.2004 a.a.O.).

Vertrauens Gesichtspunkte können nach Ansicht der Kammer bei der Frage, ob eine Genehmigung rückwirkend erteilt werden kann, keine Berücksichtigung finden. Sie sind vielmehr im Rahmen des beanspruchten Honorars zu prüfen. Generell gibt es aber ebenso wie bei der Aufnahme der Tätigkeit vor Erteilung der Zulassung kein schätzenswertes Vertrauen, bereits vor der Genehmigung geschweige denn vor der Anzeige der Verlegung des Vertragsarztsitzes unter der neuen Praxisanschrift vertragsärztlich zu arbeiten und dabei Aufwendungen zu

machen, die sich nur durch spätere vertragsärztliche Honorare decken lassen (LSG NRW Beschluss vom 11.05.2004 a.a.O.).

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Kammer hat die Sprungrevision zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, [Â§ 161 Abs. 2](#), [160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 07.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024